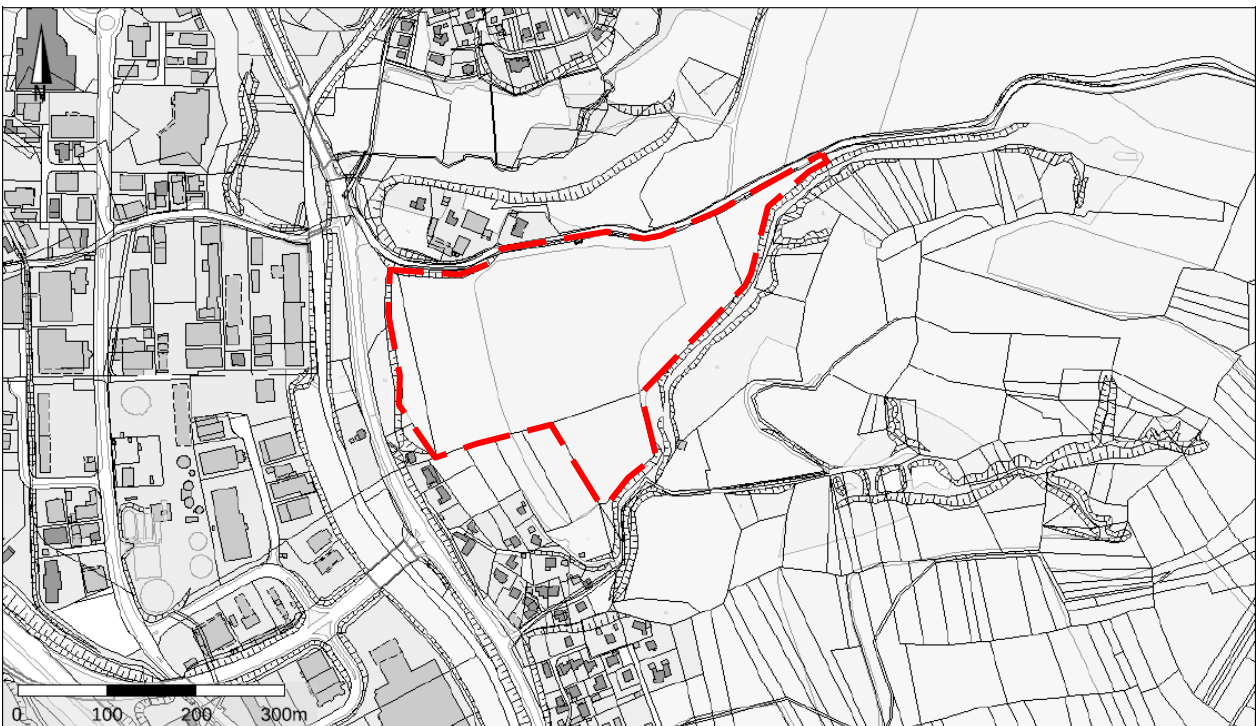


Anlage 8 zur DrucksNr. 57/2025

05. Mai 2025

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 134 „PV-Freiflächenanlage Münchenberg“ in Rösrath



1	EINLEITUNG	1
1.1	Ausgangssituation.....	1
1.2	Beschreibung des Bauvorhabens	2
1.3	Anlass für die Artenschutzprüfung	3
1.4	Umfang der Artenschutzprüfung.....	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2.1	§ 45 BNatSchG (Ausnahmelage).....	4
2.2	§ 44 BNatSchG (Verbotstatbestände).....	4
3	METHODIK UND DATENGRUNDLAGE	6
4	VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS	7
4.1	Feststellung der planungsrelevante Arten gemäß Abfrage im Messtischblatt (MTB) .	7
4.2	Feststellung der Lebensraumtypen.....	7
4.3	Feststellung der planungsrelevanten Arten.....	8
4.4	Auswertung ergänzender Daten	10
4.4.1	Schutzwürdige Flächen (LANUV) und Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes ..	10
4.4.2	Landschaftsplan	11
4.4.3	Nachweis planungsrelevanter Arten	12
5	POTENZIAL-ANALYSE	14
5.1	Beschreibung der Lebensraumtypen (LANUV)	14
5.2	Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	17
5.3	Wirkungsprognose der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten.....	18
6	WIRKFAKTOREN-ANALYSE	20
7	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	21
7.1	Tötung von Tierindividuen	21
7.2	Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit	21
7.3	Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	21
7.4	Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte	22
8	VERMEIDUNGSMASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ	23
8.1	Entfernung Vegetation - Bauzeitenregelung.....	23
8.2	Ökologische Baubegleitung.....	23
9	ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT	24
	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	25

Abbildungen:

Karte	Lage Plangebiet	Titelbild
Abb. 1	Übersichtskarte	1
Abb. 2	Plangebiet mit Lage der Ausdehnung der PV-Anlage	1
Abb. 3	Luftbild	2
Abb. 4	Übersichtskarte der LANUV-Messtischblatt-Abfrage.....	7
Abb. 5	Karte der schutzwürdigen Biotope (LINFOS)	10
Abb. 6	Landschaftsplan	11
Abb. 7-11	Fotos	14-16

Tabellen:

Tab. 1	Planungsrelevante Arten	9
--------	-------------------------------	---

ANHANG

- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
- A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangssituation

Auf Betreiben der STAWAG Energie GmbH soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134 „PV-Freiflächenanlage Münchenberg“ und im Parallelverfahren mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplans die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage planungsrechtlich vorbereitet werden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im südlichen Stadtgebiet von Rösrath zwischen der Ortslage „Münchenberg“ im Norden und der südlich angrenzenden Lage „Siefen“.

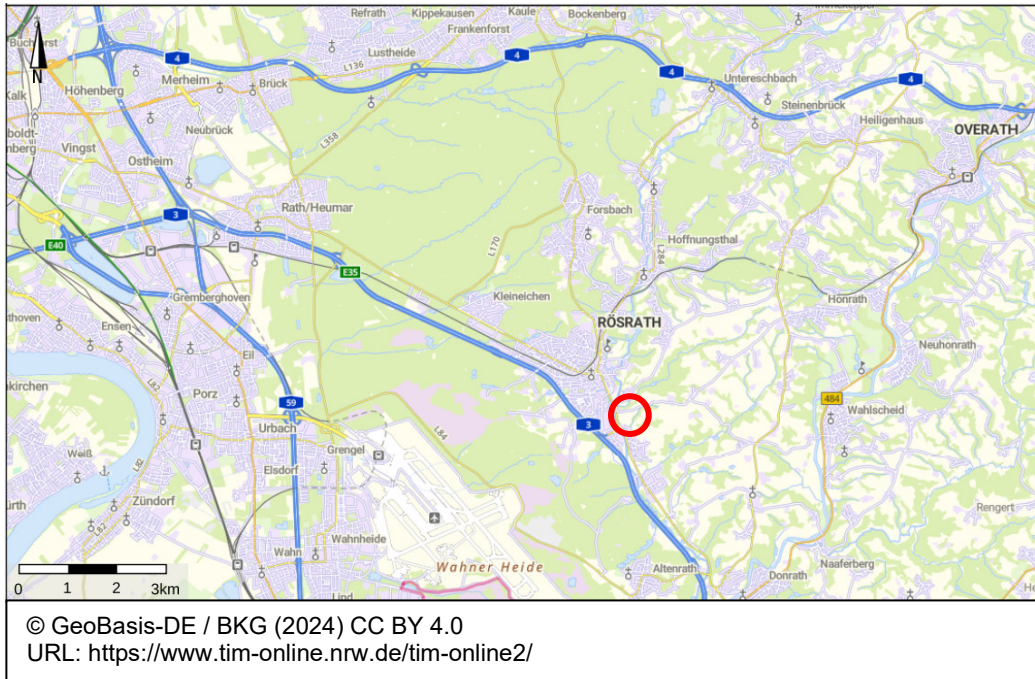


Abb. 1 Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes

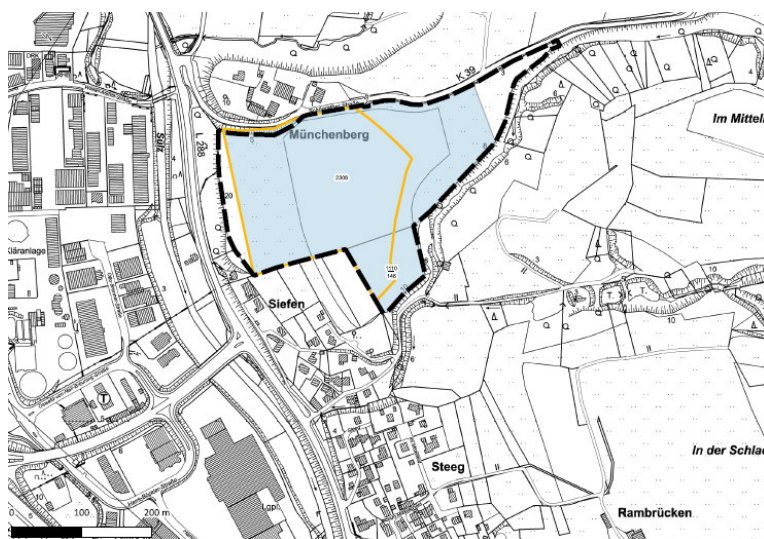


Abb. 2 Plangebiet mit Lage der Ausdehnung der PV-Anlage

Eingriffe in Form von Versiegelungen erfolgen insgesamt nur marginal und in den Boden wird eher punktuell im Zuge der Anlage von Fundamenten für die aufgeständerten Module sowie den Zaun oder relativ kleinflächig zur Erstellung von Schotterwegen eingegriffen.

1.3 Anlass für die Artenschutzprüfung

Durch die geplante Beanspruchung der vorhandenen Vegetations- und Bodenflächen könnten gesetzlich geschützte Tiere und Pflanzen von den Baumaßnahmen betroffen sein.

Im vorliegenden Fall wird es zur Umsetzung der Planung erforderlich, Biotopflächen des Offenlandes zu beanspruchen, wobei sich auch Auswirkungen auf benachbarten Wald- und Gehölzstrukturen ergeben. Insbesondere könnten planungsrelevante Tierarten aus den Artengruppen der Vögel (Feldvogelarten, Greifvögel) und Fledermäuse von den Baumaßnahmen betroffen sein.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (Stufe I) wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchgeführt. Das Ergebnis wird in einem Gesamtprotokoll (s. Anhang A) dokumentiert.

1.4 Umfang der Artenschutzprüfung

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 wurde eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an europäische Vorgaben vorgenommen. U.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird europäisches Recht in nationales umgesetzt, um einen Beitrag zur Sicherung der zunehmend gefährdeten biologischen Vielfalt zu leisten. In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden.

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um ein eigenständiges und besonderes dreistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (planungsrelevante Arten).

Für die Stufe I als Potenzialabschätzung im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung zur 38. FNP-Änderung und zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 134 „PV-Freiflächenanlage Münchenberg“ wird geprüft, ob planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten.

Falls Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden wird festgelegt, durch welche Maßnahmen zum Artenschutz diese Verbotstatbestände ggf. ausgeschlossen werden können.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 § 45 BNatSchG (Ausnahmelage)

Bauleitpläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen (s. Kap. 2.2). Diese können jedoch später bei Umsetzung von konkreten Bauvorhaben zum Tragen kommen. Um die Vollzugsfähigkeit des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans in dieser Hinsicht sicherzustellen, muss im Planverfahren frühzeitig festgestellt werden, ob eine objektive Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme für die Zulassung eines Vorhabens sind hier:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der *Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht*, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält.

Gemäß Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG ist als Bedingung zu beachten:

- Dass *die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen*

Dieses erfolgt nach Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde. Werden Ausnahmen nicht in Aussicht gestellt, ist die Bauleitplanung nicht vollzugsfähig. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Verboten um gesetzliche Anforderungen handelt, die nicht im Rahmen der gemeindlichen Abwägung überwunden werden können.

2.2 § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände)

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten und wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet zunächst 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene Richtlinien und Verordnungen stützt.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind in NRW Arten unterschiedlicher Schutzkategorien nach nationalem und europäischem Recht zu beachten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten, in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten nach § 7 (2) 14 BNatSchG, Arten des Anhangs I und des Art 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Kategorien 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter,
- sonstige streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Die übrigen nach § 7(2) BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die verschiedenen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kurz dargestellt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) 1 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebenden Tieren der relevanten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Störungsverbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Tiere der relevanten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, d.h. den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.
- Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG): Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Zugriffsverbot (§ 44 (1) 4 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der relevanten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.

Auch bei der vorliegenden Planung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (ASP I) stellt fest, ob durch die Planungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

3 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

Der vorliegenden Artenschutzprüfung liegt die Methodik gemäß den „Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV 2010)“ zugrunde (gem. VV-Artenschutz v. 06.06.2016, Kap. 2.7.3).

In der Artenschutzprüfung Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Tier- und Pflanzenarten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG auftreten können. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum betroffenen **Artenspektrum** (s. Kap. 4) eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Abschließend kann über die Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) entschieden werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

Die Feststellung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten stellt den ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Für die Abfrage dieser Arten ist die Feststellung der Lage des Plangebietes (Messtischblatt – MTB), die naturräumliche Zugehörigkeit sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen notwendig. Für die **Potenzialanalyse** in Kap. 5 erfolgt dann ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem und den örtlich vorhandenen Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen.

Dabei können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn in Untersuchungsraum und Umfeld entsprechende Strukturen nicht vorhanden sind.

Grundsätzlich muss die Liste der planungsrelevanten (LANUV-)Arten jedoch als unvollständig gelten, da verschiedene Artengruppen (z.B. Pflanzen, Fließgewässerorganismen, Insekten) dort lediglich lückenhaft repräsentiert sind. Daher sind auch weitere Quellen auszuwerten, um ggf. Hinweise auf zusätzlich zu berücksichtigende Arten zu erhalten. Dazu wurden bei der LANUV NRW die Daten zu sonstigen schutzwürdigen Arten und schutzwürdigen Biotopen (Biotopkataster NRW) recherchiert und Erkenntnisse aus dem Fundortkataster LINFOS sowie beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz abgefragt. Eine eigene Bestandsaufnahme der Biotop- und Lebensraumstrukturen erfolgte bei einer Begehung am 4. Dezember 2024.

Auf die Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten folgt in Kap. 6 die **Wirkfaktorenanalyse** mit Darstellung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Danach erfolgt die **Prüfung des Verbotstatbestandes** gem. § 44 BNatSchG in Kap. 7.

Die in Kap. 8 beschriebenen Empfehlungen projektbezogener **Maßnahmen** dienen allgemein der Vermeidung und Minderung von Vorhabenwirkungen.

Abschließend erfolgt ein **artenschutzrechtliches Fazit** in Kap. 9.

4 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

4.1 Feststellung der planungsrelevante Arten gemäß Abfrage im Messtischblatt (MTB)

Für die Abfrage der planungsrelevanten Arten gemäß Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ist zunächst die Feststellung der Lage des Plangebietes erforderlich. Das Untersuchungsgebiet liegt im Messtischblatt (MTB) 5109 Lohmar/1. Quadrant. Als naturräumliche Zugehörigkeit ist der kontinentale / atlantische Bereich angegeben.

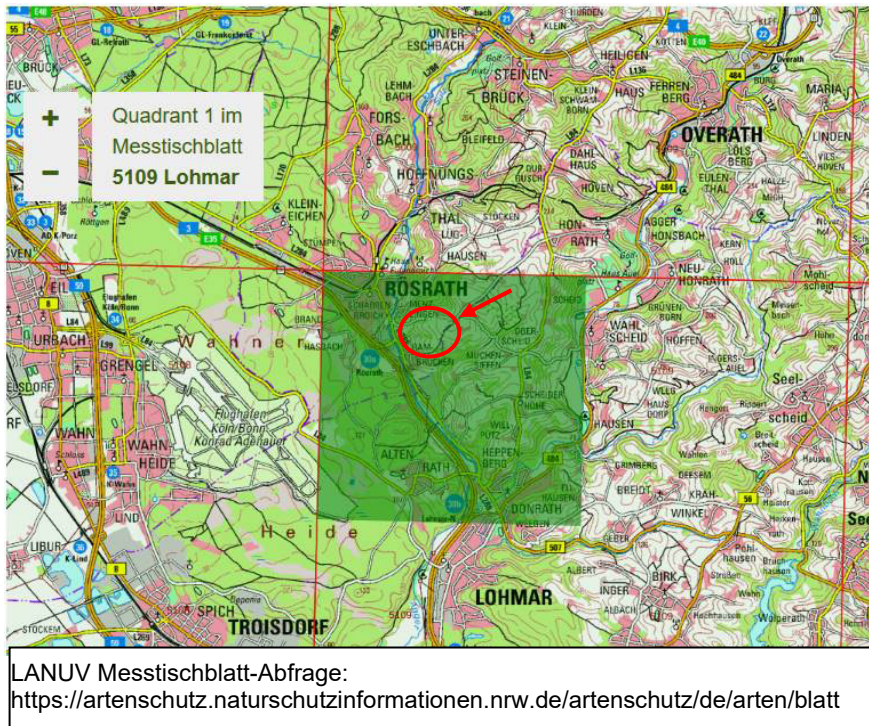


Abb. 4 Übersichtskarte der LANUV-Messtischblatt-Abfrage mit Kennzeichnung der Lage des Baubereiches (ohne Maßstab)

4.2 Feststellung der Lebensraumtypen

Weiterhin ist für die Durchführung der Messtischblatt-Abfrage die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen sowie der angrenzenden und ggf. ebenfalls betroffenen Lebensraumtypen notwendig.

Der Untersuchungsraum entspricht dem Eingriffsbereich, der durch die geplante Baumaßnahme in Anspruch genommen einschließlich den direkt angrenzenden Flächen (s. Abb. 3).

Berücksichtigt werden daher auch die unmittelbar an die Vorhabenfläche angrenzenden Gehölz- und Waldflächen im Westen, Nordwesten und Osten sowie sonstige landwirtschaftliche Flächen einschließlich ihrer Säume. Im Wirkraum liegen auch die nahegelegenen Siedlungsflächen.

Die folgenden Lebensraumtypen wurden im Plangebiet und dem angrenzenden Untersuchungsgebiet vorgefunden (Reihenfolge abnehmend entsprechend Flächengröße/Bedeutung):

- Acker (im Plangebiet)
- Wiese/Weide (im Plangebiet)
- Wald (angrenzend, außerhalb Plangebiet)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (angrenzend, außerhalb Plangebiet)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (außerhalb Plangebiet)
- Gebäude / bauliche Anlagen (außerhalb Plangebiet)

Die Lebensraumtypen werden zur umfassenden Potenzialanalyse in Kapitel 5 herangezogen und sind dort näher beschrieben.

4.3 Feststellung der planungsrelevanten Arten

Auf dieser Grundlage erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für die aufgeführten Lebensraumtypen (ohne zusätzliche Auflistung der planungsrelevanten Arten außerhalb dieser Lebensraumtypen) unter:

MTB Overath:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51091>

Das Ergebnis mit Auswertung des Messtischblattes zeigt die Tabelle auf der nächsten Seite.

Für die Abkürzungen in der Tabelle gelten folgende Bedeutungen:

)* Lebensraumtypen:

LauW/mitt	Laubwald mittlerer Standorte
KIGehoel	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Aeck	Äcker
Gaert	Gärten
Gebaeu	Gebäude
FettW	Fettwiesen, Fettweiden

Erklärungen:

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Zeichen:

Erhaltungszustand		schlecht
		unzureichend
		günstig

Tab. 1 Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 51ß9 – 1. Quadrant Lohmar

Art - Name:		Status	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraumtypen der potentiell betroffenen Biotope im Wirkraum der 38. FNP-Änderung / des Bebauungsplans Nr. 134 "PV-Freiflächenanlage Münchenberg")*					
wissensch.	deutsch		KON	ATL	LauW/mitt	KIGehoeel	Aeck	Gaert	Gebaeu	FettW
Säugetiere										
Castor fiber	Europäischer Biber	***	G+	G+		Na				
Felis silvestris	Wildkatze	***	G+		FoRu!, Na	(FoRu), Na			(FoRu)	(Na)
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	***	G	G	(Na)	Na	(Na)	(Na)	FoRu!	Na
Vögel										
Accipiter gentilis	Habicht	**	G	U	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	**	G	G	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	**	U-	U-			FoRu!			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	**	G	G				(Na)		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	**	S	S	(FoRu)		(FoRu)			FoRu
Anthus trivialis	Baumpieper	**	U-	U-	(FoRu)	FoRu				
Asio otus	Waldohreule	**	U	U	Na	Na		Na		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	**	G	G	(FoRu)	(FoRu)	Na			Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	**	U	U		FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	**	S	S			(FoRu)	FoRu	FoRu	
Cuculus canorus	Kuckuck	**	U-	U-	(Na)	Na		(Na)		(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	**	U	U			Na	Na	FoRu!	(Na)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	**	G	G	Na					
Dryobates minor	Kleinspecht	**	G	U	Na	Na		Na		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	**	G	G	Na	(Na)				(Na)
Falco subbuteo	Baumfalke	**	U	U	(FoRu)	(FoRu)				
Falco tinnunculus	Turmfalke	**	G	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	**	U-	U		(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
Jynx torquilla	Wendehals	**	S	S		Na		(Na)		Na
Lanius collurio	Neuntöter	**	G-	U		FoRu!				(Na)
Locustella naevia	Feldschwirl	**	U	U		FoRu	(FoRu)			(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	**	S	U	FoRu	FoRu!		FoRu		
Milvus milvus	Rotmilan	**	G	S	(FoRu)	(FoRu)	Na			Na
Oriolus oriolus	Pirol	**	S	S	FoRu	FoRu		(FoRu)		
Pernis apivorus	Wespenbussard	**	U	S	Na	Na				(Na)
Picus canus	Grauspecht	**	S	S	Na					(Na)
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	**	U+	G		FoRu	(FoRu)			(FoRu)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	**	U	U	FoRu!	(FoRu)				
Serinus serinus	Girlitz	**	U	S				FoRu!, Na		
Streptopelia turtur	Turteltaube	**	S	S	FoRu	FoRu	Na	(Na)		(Na)
Strix aluco	Waldkauz	**	G	G	Na	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	**	U	U			Na	Na	FoRu	Na
Tyto alba	Schleiereule	**	G	G		Na	Na	Na	FoRu!	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	**	S	S			FoRu!			FoRu
Amphibien										
Bombina variegata	Gelbbauchunke	***	S	S	Ru		(Ru)			
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	***	unbek.	unbek.		(Ru)		(FoRu)		(Ru)
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	***	unbek.	unbek.		(Ru)		(FoRu)		(Ru)
Triturus cristatus	Kammolch	***	G	G	Ru	(Ru)		(Ru)		(Ru)
Reptilien										
Lacerta agilis	Zauneidechse	***	G	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	

** Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

*** Nachweis ab 2000 vorhanden

4.4 Auswertung ergänzender Daten

4.4.1 Schutzwürdige Flächen (LANUV) und Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat auf Landesebene die schutzwürdigen Flächen ausgewiesen. Dazu werden die Daten im Landschaftsinformationssystem NRW (@LINFOS) bereitgestellt.

Großflächig betrachtet befindet sich das Plangebiet im südlichen Stadtgebiet von Rösrath **im Naturpark Bergisches Land** (LANUV-Objektkennung NTP-002). Es handelt sich dabei um eine typische Mittelgebirgslandschaft mit charakteristischen, von Wald- und Grünland- oder Ackerflächen geprägten Hügeln und Wiesentälern.

Der Geltungsbereich selbst liegt im Außenbereich und im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Rheinisch-Bergischen Kreises (s. Kap. 4.4.2). Schutzwürdige Flächen (LANUV) sind im Plangebiet nicht ausgewiesen, sind jedoch **angrenzend oder in der Nähe vorhanden**. Die Plangebietsfläche hat damit grundsätzlich auch eine Bedeutung in Hinsicht auf die nächstgelegenen schutzwürdigen Flächen.

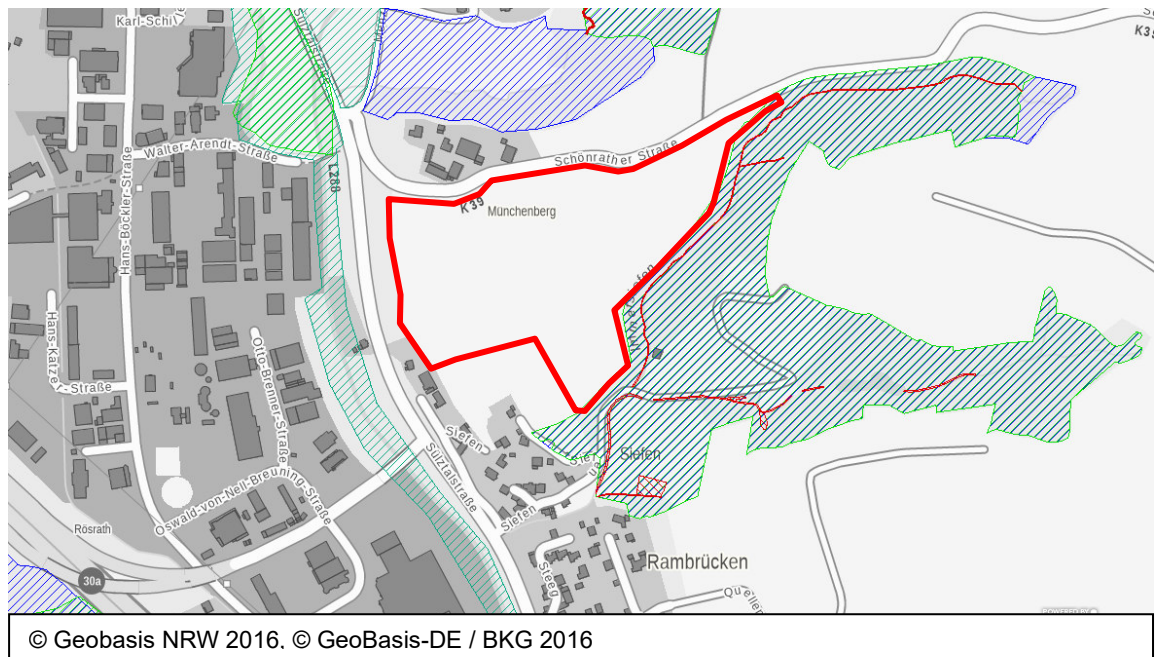


Abb. 5 Ausschnitt aus der Landschaftsinformationssammlung NRW mit schutzwürdigen Flächen und Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

Biotopkataster NRW

Das Plangebiet **schließt** im Verlauf der südöstlichen Plangebietsgrenze **direkt an eine Biotopkatasterflächen an** (siehe grün schraffierte Flächen in oben stehender Abb. 5). Es handelt sich um das „Naturschutzgebiet Immetsiefen“ (Kennung BK-5109-0002). Als Schutzziele sind die Erhaltung des struktur-, altholz- und totholzreichen Hangbuchenwaldes sowie der Schutz von Quellsiefen mit markanter Talmorphologie in der Verzahnungszone zwischen Süderbergland und Niederrheinischer Bucht dargestellt. Ein weiteres Schutzziel ist die extensive Grünlandbewirtschaftung mit Überführung in artenreiche Mähwiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die zuvor genannte **Biotopkatasterfläche beinhaltet** mit dem Immetsiefen (naturnaher Quellbach) einen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG **gesetzlich geschützten Biotop**. Die kürzeste Entfernung des in einem Kerbtal verlaufenden Baches von der Plangebietsgrenze beträgt ca. 10 m Luftlinie.

Biotopverbund

Das Plangebiet **schließt** im Südosten **an die Biotopverbundfläche** „Immet- und Gammersbach-Siefen südöstlich Rösrath“ (Kennung VB-K-5109-022) **an** (siehe blau schraffierte Flächen in oben stehender *Abb. 5*). Diese Biotopverbundfläche wird mit einer herausragenden Bedeutung bewertet (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW).

Nördlich der Schönrather Straße erstreckt sich die Biotopverbundfläche „Kupfersiefer Bachtal östlich Rösrath“ (VB-K-5109-021), ebenfalls mit einer herausragenden Bedeutung. Beide Biotopverbundflächen sind durch den Höhenrücken im Verlauf der Schönrather Straße (K 39) getrennt.

FFH-Gebiete

Das Plangebiet grenzt an **kein FFH-Gebiet** an und liegt auch nicht innerhalb der 300m-Schutzzone. Das nächste Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Wahner Heide“ (LANUV-Objektkennung DE-5108-301) liegt erst ab einer Entfernung ab ca. 0,8 km in südwestlicher Richtung.

4.4.2 Landschaftsplan

Die Vorhabenfläche **liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans** des Rheinisch-Bergischen Kreises. Der seit 2008 rechtsgültige Landschaftsplan „Südkreis“ setzt für das Plangebiet sowie für die meisten angrenzenden Flächen als Schutzausweisung Landschaftsschutzgebiet fest (2.2-2 LSG „Paffrather Kalkmulde“).

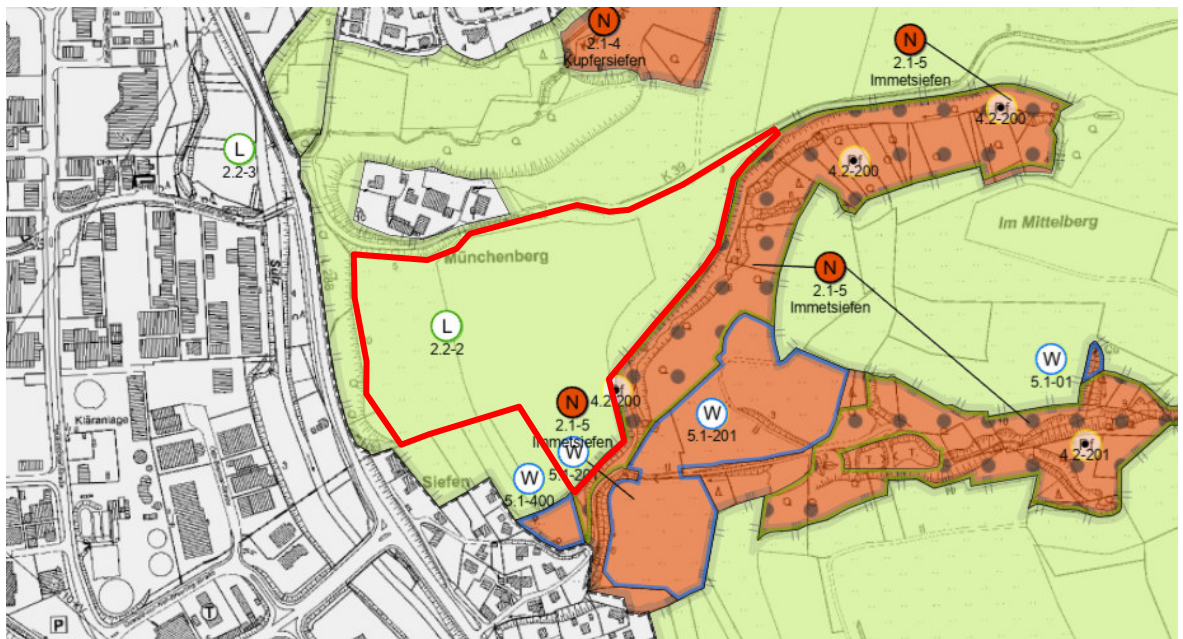


Abb. 6 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Teil Rösrath (Festsetzungskarte) des Rheinisch-Bergischen Kreises (Vorentwurf Stand 01/2024) mit Kennzeichnung des Plangebietes

Östlich und außerhalb des Plangebietes schließt sich das „Naturschutzgebiet 2.1-5 „Immetsiefen“ an.

4.4.3 Nachweis planungsrelevanter Arten

LINFOS

Konkrete Sachdaten zu dem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet sind aus der landesweiten Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) bei der LANUV abgefragt worden.

Für den Geltungsbereich des Plangebietes selbst und das direkte Umfeld liegen gemäß Fundortkataster LINFOS **keine Erkenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten** vor.

Amtlicher und ehrenamtlicher Naturschutz

Nach einer Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (Abteilung Artenschutz) erfolgte am 18. Dezember 2024 als Rückmeldung per E-Mail, dass hinsichtlich der Vorkommen planungsrelevanter Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung zusätzlich ein bis zwei Ortsbesichtigungen zur Berücksichtigung der **Wiesenvögel**, insbesondere Feldlerche empfohlen werden. Des Weiteren sind im Umfeld verschiedene **Greifvogelvorkommen** zu beachten (bekannt geworden sind Uhu, besonders zu beachten wären auch Rotmilan und Wespenbussard). Allgemein ist im Umfeld des Plangebietes von dem Vorkommen von **Fledermäusen in verschiedenen Arten** auszugehen, wozu allerdings keine genaueren Kartierungen bekannt sind.

Eine parallele Anfrage bei der Biologischen Station Rhein-Berg hat ergeben, dass diese in dem geplanten Baubereich noch nicht aktiv war und hierfür auch keine Informationen über planungsrelevante Arten vorliegen.

Erste Ortsbegehung im Dezember 2024

Fachliche Grundlage der vorliegenden Prüfung ist eine Geländebegehung, die am 4. Dezember 2024 um die Mittagszeit stattfand. Das Wetter war bei ca. 5 °C leicht regnerisch, stark bewölkt und kaum windig.

Es erfolgte dabei eine Aufnahme der Biotoptypen im Plangebiet sowie der direkt angrenzenden Flächen zur Feststellung der ggf. betroffenen Lebensraumtypen (s. Kap. 4.1).

In Hinsicht auf das Vorkommen von Tierarten konnten bei der erfolgten Ortsbegehung des Plangebietes **keine für die Planung relevanten Tierarten ausgemacht** werden. Beobachtet bzw. durch Verhören festgestellt wurden im Offenland Ringeltaube, Graureiher und Rabenkrähe sowie Kohlmeise, Blaumeise und Elster vorwiegend im Wald bzw. am Waldrand. Bei diesen landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie z.B. auch Singdrossel, Buchfink usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen infolge des Bauvorhabens zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Nachuntersuchung im Frühjahr 2025

Jahreszeitlich bedingt konnte das Vorkommen brütender Wiesenvögel bei der ersten Ortsbegehung im Dezember 2024 nicht kartiert werden.

Während der Brutzeit im Frühjahr/Sommer 2025 ist es aber möglich, dass Offenlandarten wie z.B. Feldlerche oder Kiebitz die Acker- und Grünlandflächen als Brutreviere besetzen. Auch das Vorkommen brütender oder jagender Greifvögel im Umfeld des Plangebietes ist dann möglich.

Daher wurde bei sonnigem, wolkenlosen Wetter und einer Temperatur von ca. 20 °C eine weitere Begehung am 28. April 2025 zur Nachuntersuchung vorgenommen. Dieses wurde auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Abteilung Artenschutz, s. vorstehendes Unterkapitel) empfohlen.

Beim Kartierungstermin waren die im vorigen Winter vorhandenen Ackerflächen inzwischen als Wiese eingesät und - wie die sonstigen Mähwiesen im westlichen Plangebiet - gerade frisch gemäht worden. Im östlichen Plangebiet wurden die Grünlandflächen wieder von Kühen beweidet.

Bei dieser Nachuntersuchung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von Feldvogelarten. Auch durch den mehrmaligen Einsatz von Klangattrappen (Feldlerche, Wiesenpieper) ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet oder auf direkt angrenzenden Freiflächen. Es konnten keine Feldvogelarten (insbesondere bei brutanzeigendem Verhalten) beobachtet werden. Es konnten lediglich sonstige planungsrelevante Vogelarten wie Rauchschwalbe, Star und Mäusebussard beim Überflug bzw. auf der Nahrungssuche gesichtet werden, was keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslöst.

5 POTENZIAL-ANALYSE

Fachliche Grundlage der Potenzial-Analyse für eine überschlägige Wirkungsprognose der Planungsauswirkungen ist die oben genannte Geländebegehung in Verbindung mit einer Luftbilddauswertung. Die Ergebnisse dienen der Einschätzung der Bedeutung der geplanten Baumaßnahmen hinsichtlich der faunistischen Funktion für die dort potentiell zu erwartenden planungsrelevanten Arten.

Es erfolgt dazu eine Aufnahme und Beschreibung der Biotoptypen zur Feststellung der betroffenen **Lebensraumtypen** (s. auch Kap. 4.1) sowie der in den Lebensraumtypen vorhandenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (Einzelstrukturen) für die planungsrelevanten Tierarten.

Abschließend erfolgt im Abgleich des Lebensraumpotenzials in Bezug auf das Vorkommen der zuvor in Kap. 4 ermittelten und potentiell zu erwartenden Arten eine zusammenfassende **Wirkungsprognose** der Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten. Planungsrelevant aufgrund des Lebensraumpotentials sind gemäß Tabelle 1 ausschließlich die aufgelisteten Vertreter der Artengruppen der *Vögel*. Einige Vertreter aus der Artengruppe der *Fledermäuse* wie etwa die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) kommen aufgrund allgemeiner Kenntnis im Rheinisch-Bergischen Kreis ebenfalls vor. Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Biotopstrukturen auch für einige Vertreter diese Artengruppe als Lebensräume geeignet sind. Daher werden Fledermäuse bei der Potenzial-Analyse mit betrachtet.

Da die vom Eingriff betroffenen Flächen für die planungsrelevanten Säugetierarten *Bieber* und *Wildkatze* sowie die Artengruppen der *Amphibien* und *Reptilien* als Habitate nicht geeignet sind, werden diese nachfolgend nicht betrachtet.

5.1 Beschreibung der Lebensraumtypen (LANUV)

Acker

Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Dezember 2024 war der Acker vor nicht langer Zeit eingesät worden.

Es ist davon auszugehen, dass der Lebensraumtyp „Acker“ durch die Umsetzung der Bauleitplanung komplett in Anspruch genommen wird.



Abb. 7 Blick von der nordwestlichen Ecke der Ackerfläche hangaufwärts in Richtung Osten (im Vordergrund Wieseneinsaat)

Wiese / Weide

Die nicht als Acker genutzten Flächen werden im östlichen, topographisch stärker bewegten Teil des Plangebietes als Weide genutzt. Darauf weisen die häufigen Trittspuren, Kuhfladen sowie die Einzäunung mit Weidezaun hin. Die sonstige Grünlandfläche, die sich im Westen an die Ackerfläche anschließt, stellt sich als nicht eingezäunte und artenarme Wiesenfläche dar. Nach Auskunft der Stadt Rösrath wurde hier aufgrund auftretender Erosionsschäden die Ackernutzung aufgegeben und die Fläche als Wiese eingesät.

Bei der geplanten Überstellung der Grünlandflächen mit Photovoltaik-Modulen kann der Lebensraumtyp „Wiese/Weide“ grundsätzlich erhalten werden. Es ergeben sich jedoch je nach Pflege und Nutzung Beeinträchtigungen (Beschattung, Beweidung) oder auch Aufwertungen.



Abb. 8 Weidefläche nahe des Bachtals in östlicher Blickrichtung

Wald

Bei der Umsetzung der Planung wird der angrenzende Wald nicht berührt. Alle geplanten Anlagen einschließlich des umlaufenden Zauns liegen außerhalb der Kronentraufen (vgl. Abb. 2).



Abb. 9 Waldrand mit weit in die Weidefläche ragender Kronentraufe

Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken

Entlang von Weidezäunen, an Hangkanten oder an der Straßenböschung der Schönrather Straße befinden sich auf schmalen Flächen einzelne Gehölze oder Laubbäume in Verbindung mit Brombeergebüschen und Gräser- und Krautsäumen. Auf breiteren Böschungen sind diese Gehölzstrukturen dichter bis waldartig ausgeprägt.

Bei der Umsetzung der Planung werden die Flächen nicht direkt berührt.



Abb. 10 Schönrather Straße mit unterschiedlich ausgeprägtem Bewuchs auf den Straßenböschungen

Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Außerhalb des Plangebietes befinden sich Siedlungsflächen. Dabei handelt es sich um locker mit 1- bis 3-geschossigen Einfamilienhäusern oder kleineren Mehrfamilienhäusern bebaute Ortsteile.

Bei der Umsetzung der Planung werden die Flächen nicht direkt berührt.



Abb. 11 Obstwiese und Gartenflächen am Rand des Ortsteils „Siefen“ südwestlich des Plangebietes

Gebäude und bauliche Anlagen

Auch die zum zuvor beschriebenen Lebensraum „Gärten, Parks und Siedlungsflächen“ gehörigen Gebäude werden von der Umsetzung der Planung nicht berührt.

5.2 Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Offenland

Durch die Umsetzung der Planung werden große Teile der Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet entfallen. Dabei handelt es sich zunächst um ein **potentielles Fortpflanzungshabitat für Offenlandarten**. Jahreszeitlich bedingt konnten keine Brutaktivitäten von Feldvogelarten festgestellt werden. Bei einer Nachuntersuchung Ende April 2025 wurden diese Ergebnisse bestätigt.

Wald, Gehölzbestände und Gebüsch

Alle Waldflächen befinden sich außerhalb des Plangebietes, wobei die Kronentraufen jedoch meistens in den Geltungsbereich hineinragen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich nur sehr wenige einzelne Gehölze oder Gebüsch etwa an der Grenze von Acker- oder Grünlandflächen. Durch die Umsetzung der Planung sind die genannten Strukturen nicht direkt betroffen. Weitere Gehölzbestände befinden sich in den nicht vom Planvorhaben berührten Siedlungsflächen außerhalb des Plangebietes.

Einige Wald- und Gehölzbestände befinden sich jedoch teilweise im Wirkraum des Planvorhabens und wurden im Rahmen der Ortsbegehung vom Boden aus stichprobenartig auf das Vorkommen von Lebensstätten geschützter Arten abgesucht (Vogelniststätten, Baumhöhlen, fledermausrelevante Rindenspalten u.ä.).

Es fanden sich innerhalb des Plangebietes **keine Hinweise auf größeren Höhlen**, die eine Habitatfunktion etwa als Bruthöhle für Vögel, Winterquartier oder Wochenstube für mehrere Fledermäuse aufweisen. Nie ganz auszuschließen ist ein **potentielles Vorkommen von unentdeckten kleineren Hohlräumen** wie z.B. Rindenspalten, die sich als Tagesverstecke für einzelne Fledermäuse eignen.

Es ergaben sich vor allem jahreszeitlich bedingt keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten. Es wurden keine Niststätten, Nestbau- oder Brutaktivitäten beobachtet. **Zu anderen Zeitpunkten sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten grundsätzlich nicht auszuschließen.**

Es wurden zur Zeit der Kartierung in Sichtweite um den Vorhabenbereich herum **keine wiederholt genutzten Niststätten** wie z.B. größere Nester von Krähen oder Elstern oder Greifvogelhorste ausgemacht.

Gebäude / bauliche Anlagen

Alle möglichen Lebensstätten an Gebäuden oder baulichen Anlagen befinden sich innerhalb von Siedlungsflächen und daher **nur außerhalb des Plangebietes**. Untersuchungen diesbezüglich wurden nicht vorgenommen.

An Gebäuden und baulichen Anlagen sind in der Regel auch Spalten und Hohlräume vorhanden, die potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte insbesondere für gebäudebewohnende Fledermaus- oder Vogelarten geeignet sind. Kleinere Hohlräume werden außerdem von übertagenden Fledermäusen als Tagesverstecke aufgesucht.

Möglich ist auch das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten wie Mehlschwalben (*Delichon urbica*).

5.3 Wirkungsprognose der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten

Die folgenden Ausführungen werden aus den Habitatansprüchen der planungsrelevanten *Arten-* bzw. (*Tier-*)*gruppen* und der Bestandsaufnahme der Lebensraumtypen / Fortpflanzungs- und Ruhestätten abgeleitet. Im **Ergebnis** wird eine mögliche Betroffenheit durch die Bauplanungsumsetzung prognostiziert.

Säugetiere

Infolge der Umsetzung der Planung sind keine baulichen Anlagen oder Bäume mit größeren Hohlräumen betroffen, die ein Lebensraumpotenzial als Winterquartier oder Wochenstube für Massenvorkommen von *Fledermausarten* aufweisen.

Bei kleineren Hohlräumen ist das Vorkommen von einzelnen Tieren wie z.B. *Zwergfledermaus* (*Pipistrellus pipistrellus*) nicht auszuschließen, die diese Strukturen als Tagesverstecke nutzen. Bei diesen Tieren handelt es sich um mobile, erwachsene bzw. bereits selbständige Exemplare, die bei Störungen ausweichen können.

Da die vom Eingriff betroffenen Flächen sind für die planungsrelevanten Säugetierarten *Bieber* und *Wildkatze* als Habitate nicht geeignet.

Insgesamt kann eine populationsrelevante Schädigung von planungsrelevanten Säugtieren (*Fledermausarten*) ausgeschlossen werden.

Feldvogelarten

Als mögliches Bruthabitat lokaler Populationen der planungsrelevanten Feldvogelarten *Feldlerche* (*Alauda arvensis*), *Wiesenpieper* (*Anthus pratensis*), *Feldschwirl* (*Locustella naevia*) und *Kiebitz* (*Vanellus vanellus*) sind die Acker- und Grünlandflächen potentiell geeignet. Daher wurde Ende April 2025 eine erneute Kartierung vorgenommen, bei der sich keine Hinweise ergaben.

Insgesamt kann eine populationsrelevante Schädigung von planungsrelevanten Feldvogelarten ausgeschlossen werden.

Wald- und Altholzbewohnende Vogelarten - Nutzer wiederholt genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Baum- und Gehölzstrukturen mit potentieller Habitatfunktion wie etwa dem Vorkommen größerer Höhlen sind vom Planvorhaben nicht betroffen, da sie außerhalb des Plangebietes liegen.

Wiederholt genutzte Niststätten (größere Nester von Krähen oder Elstern oder Greifvogelhorste) wurden nicht gesichtet und es sind solche Strukturen innerhalb einer 300-m-Zone um das Plangebiet herum auch nicht bekannt. Das Vorkommen einzelner Brut- und Niststätten zu einem anderen Zeitpunkt ist aber grundsätzlich immer möglich.

Für einige Arten wie dem im Messtischblatt genannten *Mäusebussard* (*Buteo buteo*) oder dem *Rotmilan* (*Milvus milvus*) ist das Vorkommen als Nahrungsgast möglich. Nahrungsgäste sind jedoch ausreichend mobil und können auf die in der Umgebung ausreichend vorhandenen Habitate ausweichen.

Damit kann eine populationsrelevante Schädigung von planungsrelevanten Wald- und Altholzbewohnern, die Höhlen / sonstige wiederholt genutzte Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Wirkraum des Planvorhabens nutzen, ausgeschlossen werden.

Gehölz- und Gebüschbrüter

Bruthabitate gehölzbewohnender Vogelarten wie z.B. vom *Neuntöter* (*Lanius collurio*) konnten im Plangebiet im Rahmen der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden und sind auch nicht vom Planvorhaben direkt betroffen. Einzelne Niststätten – am Rand des Plangebietes (Waldrand, Böschung Schönrather Straße) - sind zu einem anderen Zeitpunkt grundsätzlich nie ganz auszuschließen.

Damit kann eine populationsrelevante Schädigung von gehölz- und gebüschbewohnenden planungsrelevanten Vogelarten durch die Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden.

Gebäudebewohnende Vogelarten

Das Vorkommen von im Messtischblatt aufgeführten Fels- und Nischen- bzw. Gebäudebrütern wie etwa *Rauchschwalbe* (*Hirundo rustica*), *Turmfalke* (*Falco tinninculus*) und *Waldkauz* (*Strix aluco*) im Siedlungsbereich außerhalb des Plangebietes ist möglich.

Diese Arten könnten das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Nahrungsgäste sind jedoch ausreichend mobil und können auf die in der Umgebung ausreichend vorhandenen Habitate ausweichen.

Damit kann eine populationsrelevante Schädigung gebäudebewohnender planungsrelevanter Vogelarten ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien

Da die vom Eingriff betroffenen Flächen sind für Amphibien und Reptilien als Habitate nicht geeignet.

Damit kann ein Vorkommen der planungsrelevanten Tiergruppen Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.

Geschützte Pflanzenarten

Geschützte Pflanzenarten wurden nicht beobachtet. Aufgrund der Biotopstrukturen und nach Auswertung der Daten ***kann ein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden.***

6 WIRKFAKTOREN-ANALYSE

Folgende Auswirkungen bei der Umsetzung der Planung könnten möglicherweise mit Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt einhergehen:

- anlage-/bau-/betriebsbedingt: Störungen durch Lärm-, Licht und Schadstoffemissionen, Beschattung, Erschütterungen, Tötung von Individuen durch Verkehr/Bewegung;
- baubedingt: Tötung/Gefährdung von Individuen und/oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Arbeiten an baulichen Anlagen und Vegetation (Mahd von Flächen, Erdarbeiten, Rückschnitt von Bäumen, Gehölzen und Gebüsch, Aufasten von Bäumen);
- anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust;
- anlagebedingt: Trenneffekt / Minderung von Verbindungsmöglichkeiten zwischen den angrenzenden Biotopflächen infolge der PV-Anlage sowie des Baus von Zäunen.

7 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

7.1 Tötung von Tierindividuen

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Eine Tötung von Vogelindividuen (nicht mobile Küken) infolge der bau- und anlagebedingten Beanspruchung von Acker- und Grünlandflächen, Fällung von Bäumen sowie der Rodung von Gehölzen im Zuge der Bebauung bzw. Baufeldfreimachung ist nie ganz auszuschließen.

Insgesamt sind diese möglichen Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen, da das Tötungs- oder Verletzungsrisiko bei dem geplanten Vorhaben nicht signifikant erhöht ist und die Beeinträchtigungen durch die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können (s. Kap. 8).

7.2 Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können z.B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte, Trenneffekte oder auch Flächeninanspruchnahme hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich der Störung Ruhe- oder Fortpflanzungshabitate nutzen. Dabei müsste die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden und der Verbotstatbestand wird dann erfüllt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Im vorliegenden Fall sind entsprechende Auswirkungen nicht absehbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass unentdeckte Vogel- oder Fledermausindividuen und Nahrungsgäste aufgrund ihrer Mobilität in der Regel in benachbarte Habitate ausweichen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind (bei nicht mobilen Jungtieren s. Kap. 7.1).

Sollten Vegetationsstrukturen oder bauliche Anlagen von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten während der Fortpflanzungs- oder Überwinterungszeit genutzt werden, können die Beeinträchtigungen schon im Vorfeld durch die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden (s. Kap. 8)

Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zur Störung von Individuen gemäß § 44(1)2 liegt nicht vor, da sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.

7.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten und Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen sogar über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster). Allerdings wird dieses Schutzgebot nach § 44(5) BNatSchG für behördlich zugelassene Eingriffe dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt wird, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Bei der Begehung im Dezember 2024 wurden im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme keine geeignete Strukturen gefunden, die als wiederholt genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Vögel oder Fledermäuse geeignet sind. Größere Bäume mit Potential für größere Baumhöhlen sind nicht betroffen. Einzelne unentdeckte kleinere Hohlräume oder Spaltenquartiere an möglicherweise betroffenen einzelnen Gehölzen sind jedoch nicht ganz auszuschließen. Die

Beanspruchung von Acker- und Grünlandflächen als Brutrevier für Feldvogelarten kann nach erfolgter Nachkartierung Ende April 2025 ausgeschlossen werden.

Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zur Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44(1)3 liegt nicht vor.

7.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Für das Gebiet wird das Vorkommen schützenswerter Pflanzen ausgeschlossen, ***die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)4 BNatSchG ist nicht zu erwarten.***

8 VERMEIDUNGSMASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ

Besondere Artenschutzmaßnahmen (Nebenbestimmungen zur Genehmigung) zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass planungsrelevante Arten von dem Eingriff nicht betroffen sind.

Dazu sind die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten durchzuführen, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht zu gewährleisten.

8.1 Entfernung Vegetation - Bauzeitenregelung

Die Bäume und Gehölze am Rand des Plangebietes müssen evtl. geringfügig aufgeastet bzw. zurückgeschnitten werden. Kleinflächig ist im Zuge von Erdarbeiten die Grasnarbe zu entfernen.

Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes ist die **Inanspruchnahme von Vegetation in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar** gemäß § 39(5)2 BNatSchG vorgeschrieben.

Individuelle Verluste von Vögeln und von übertagenden Fledermäusen in Sommer- und Übergangsquartieren während der Bauzeit ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr.1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können dann vermieden werden. Ein **sicheres Zeitfenster** ergibt sich für die Inanspruchnahme von Bäumen und Gehölzen **zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar**. In einem besonders winterkalten Zeitraum sind auch unentdeckte Tagesquartiere von Fledermäusen ausgeschlossen.

Abweichend davon kann die **Inanspruchnahme von sonstigem Bewuchs bereits ab dem 1. Oktober erfolgen**. Dies gilt etwa für Sträucher, Rankpflanzen und sonstigen Gehölzkleinstrukturen.

8.2 Ökologische Baubegleitung

Bei Unvereinbarkeit des Bauablaufs mit den Bauzeitenregelungen, also **in der Regel bei Bauzeiten zwischen dem 1. März bis 30. September**, soll über Kontrollen durch eine **ökologische Baubegleitung** max. fünf Tage vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft werden, ob aktuell genutzten Vogelniststätten oder nicht flügge Jungvögel in Baum- oder Gehölzbeständen, in Baumhöhlen, Hohlräumen oder sonstigen betroffenen Bereichen vorkommen. Übertagende einzelne Fledermäuse können den Baubereich bei Beunruhigung selbständig verlassen. Wochenstuben sind nicht betroffen, da größere Bäume nicht betroffen sind.

Alternativ zu einer einmaligen Besatzprüfung ist die permanente ökologische Baubegleitung sicherzustellen, wenn die Rückbauarbeiten in mehreren zeitlichen Abschnitten erfolgen.

Nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass im Vorhabenbereich keine Vögel brüten vorliegen, können die Bau- und Rodungsarbeiten auch zwischen dem 1. März bis 30 September durchgeführt werden.

Ansonsten ist mit der Fortsetzung der Arbeiten abzuwarten, bis Jungvögel selbstständig sind bzw. (bei Nestflüchtern) den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können.

9 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

Die Genehmigungsfähigkeit der 38. Änderung des Flächennutzungsplans und des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 134 „PV-Freiflächenanlage Münchenberg“ aus artenschutzrechtlicher Sicht ist gewährleistet.

Es konnte nachgewiesen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden.

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, infolgedessen deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Zur Vermeidung einzelner Verluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), möglicher baubedingter Störungen etwa während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sowie dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3) werden im Kapitel 8 die durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen genannt:

- Bauzeitenregelung – Entfernung Vegetation
- Ökologische Baubegleitung

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Da das Vorkommen bzw. die Betroffenheit planungsrelevanter Arten auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung im Zuge der Bauausführung ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1-3 BNatSchG nicht ein. Es ist keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV & MKULNV 2010) erforderlich.

In dem standardisierten „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)“, Teil A (s. Anlage) wird dieses Ergebnis dokumentiert.



Aufgestellt: Solingen, 5. Mai 2025

Dipl.-Ing. Ilona Haacken - Landschaftsarchitektin AKNW

Gertrudisstr. 18, 42651 Solingen

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- 01 Bezirksregierung Köln:
- Grafikdaten aus <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online> (bis Februar 2025)
- 02 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- 03 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- 04 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW):
- Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5109 – 1. Quadrant Lohmar; Datenabfrage URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/> [04.02.2025]
 - LINFOS-Fundortkataster, Datenabfrage URL: <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [04.02.2025]
 - Sach- und Grafikdaten aus Datenabfragen URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/> [bis Februar 2025]
- 05 MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- 06 Rheinisch Bergischer Kreis:
- Landschaftsplan – Naturschutzrecht im Rheinisch-Bergischen Kreis: Festsetzungskarte: Geoportal, Datenabfrage URL: <https://rbk-direkt.maps.arcgis.com> [04.02.2025]
 - schriftliche Auskunft (E-Mail Abteilung Artenschutz, Herr Knickmeier, vom 18.12.2024)
- 07 Stadt Rösrath
- mündliche und schriftliche Mitteilungen bis Mai 2025
- 08 STAWAG Energie GmbH, Aachen:
- mündliche und schriftliche Mitteilungen bis Mai 2025

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 38. FNP-Änd. / B-Plan Nr. 134 „PV-Freiflächenanlage Münchenberg“
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Rösrath Antragstellung (Datum): Mai 2025
Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf bisher landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen.
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (Bauzeitenregelungen zur Entfernung von Vegetation, Ökologische Baubegleitung bei Nichteinhalten der Bauzeitenbeschränkungen..)
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.